

Sechzehnte Verordnung
über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus
SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt
(Sechzehnte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 16. SARS-CoV-2-EindV).

Vom . März 2022.

Aufgrund von § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1, § 28a, § 73 Abs. 1a Nr. 24 und Abs. 2, § 54 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162), sowie § 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. Januar 2022 (BAnz AT 14.01.2022 V1), wird verordnet:

Präambel

Diese Verordnung dient der Bekämpfung der COVID-19-Pandemie im Rahmen des Gesundheitsschutzes der Bürgerinnen und Bürger. Zu diesem Zweck sollen das Infektionsgeschehen reduziert, Infektionswege nachvollziehbar und die Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems gewährleistet werden. Weiterhin gilt es, eigene Interessen zurückzustellen und freiwillig das Gemeinwohl zu stärken. Das bedeutet, Verantwortung und Fürsorge für andere zu übernehmen. Im Interesse des Gemeinwohls ist eigenverantwortliches Handeln, das Egoismen und Partikularinteressen zurückstellt, unabdingbar. Zur Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems und zum Schutz der Allgemeinheit, insbesondere der vulnerablen Personengruppen, sind weiterhin besondere Schutzmaßnahmen notwendig. Die Landesregierung legt – neben der Impfquote und der Sieben-Tage-Inzidenz – ihren besonderen Fokus auf die Belastung des Gesundheitswesens, die anhand der Anzahl der schweren Krankheitsverläufe, der Bettenbelegung in den Krankenhäusern und der Auslastung der Intensivstationen als weitere Indikatoren gemessen wird.

Zukünftig soll die Einhaltung der Hygieneregeln, insbesondere des Mindestabstandes und des Tragens einer Mund-Nasen-Bedeckung oder eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes, neben dem Impfen und Testen eine Rückkehr zur Normalität ermöglichen. Es wird den unterschiedlichen Infektionsrisiken in geschlossenen Räumen und im Freien soweit wie möglich Rechnung getragen. In geschlossenen Räumen, insbesondere in Ladengeschäften und im Öffentlichen Personennah- und -fernverkehr, wird die Verwendung von FFP2-Masken

dringend empfohlen. Die Verwendung von digitalen Anwendungen zur Kontaktnachverfolgung und Warnung von Risikobegegnungen wird ebenso dringend angeraten. Aufgrund der Belastung des Gesundheitssystems, einhergehend mit hohen Infektionszahlen, besonders in Anbetracht der raschen Verbreitung der Omikron-Variante, sind eine Reduzierung der Kontakte und Schutzmaßnahmen wie die 2-G-Zugangsmodelle oder Testverpflichtungen erforderlich. Die Landesregierung beabsichtigt, die Schutzmaßnahmen schrittweise aufzuheben, soweit dies insbesondere in Anbetracht der Belastung des Gesundheitssystems angemessen ist.

§ 1

Allgemeine Hygieneregeln



(1) In allen Einrichtungen, Betrieben sowie bei Angeboten und Veranstaltungen im Sinne dieser Verordnung sind Hygienevorschriften entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zu beachten. Es gelten strenge Auflagen zur Hygiene, um die Reduzierung von Kontakten sowie den Schutz der Anwesenden vor Infektionen sicherzustellen durch (allgemeine Hygieneregeln):

1. Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zu anderen Personen, soweit möglich und zumutbar; beim gemeinschaftlichen Gesang gilt dies unter der Maßgabe eines Mindestabstands von 2 Metern zu anderen Personen,
2. ein verstärktes Reinigungs- und Desinfektionsregime einschließlich regelmäßigen Lüftens in geschlossenen Räumen,
3. Vermeidung von Ansammlungen, insbesondere Warteschlangen und
4. Information über gut sichtbare Aushänge und, soweit möglich, regelmäßige Durchsagen über die Verpflichtung zur Abstandsregelung und zur Einhaltung der Schutzmaßnahmen.

Die Abstandsregelung nach Satz 2 Nr. 1 gilt nicht für private Zusammenkünfte. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Abstandsregelung nach Satz 2 Nr. 1 sind unverzüglich Hausverbote auszusprechen. Bei Nutzung geeigneter physischer Abtrennvorrichtungen darf der Abstand nach Satz 2 Nr. 1 unterschritten werden; außerhalb von geschlossenen Räumen darf der Abstand nach Satz 2 Nr. 1 unterschritten werden, wenn ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz getragen wird. In Ladengeschäften nach § 13 Abs. 1 und Einkaufszentren nach § 13 Abs. 4 haben Zugangsbeschränkungen oder Einlasskontrollen zu erfolgen, die sicherstellen, dass sich nur höchstens ein Kunde je 10 Quadratmeter der Verkaufsfläche in den Räumlichkeiten aufhält. Der Veranstalter, Leiter, Betriebsinhaber, Geschäftsführer, Vorstand, Vereinsvorsitzende, zuständige Amtsträger oder eine andere Person, der die rechtliche Verantwortung obliegt oder die die tatsächliche Kontrolle ausübt oder damit beauftragt ist (verantwortliche Person), hat ein

Konzept, das die aktuellen Empfehlungen der allgemeinen Hygiene berücksichtigt, zu erstellen und auf Verlangen der zuständigen Gesundheitsbehörde vorzulegen. Die zuständigen Behörden sind berechtigt, die Einhaltung der erweiterten Schutzmaßnahmen zu überprüfen und weitere Auflagen zu erteilen.

- (2) Eine textile Barriere im Sinne einer Mund-Nasen-Bedeckung (nichtmedizinische Alltagsmaske) im Sinne dieser Verordnung ist jeder Schutz, der aufgrund seiner Beschaffenheit geeignet ist, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln durch Husten, Niesen und Aussprache zu verringern, unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie (insbesondere selbstgeschneiderte Masken, Schals, Tücher, Buffs und Ähnliches aus Baumwolle oder anderem geeigneten Material). Ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz im Sinne dieser Verordnung ist eine mehrlagige Einwegmaske (insbesondere eine medizinische Gesichtsmaske nach der europäischen Norm EN 14683:2019-10 oder ein vergleichbares Produkt; handelsüblich als OP-Maske, Einwegmaske oder Einwegschutzmaske bezeichnet) oder eine partikelfiltrierende Halbmaske (insbesondere eine FFP1-, FFP2- oder FFP3-Maske). Soweit eine Verpflichtung zur Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht, darf auch ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz getragen werden. Soweit eine Verpflichtung zur Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung oder eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes vorgeschrieben ist, gilt dies nicht für folgende Personen:

1. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres,
2. Gehörlose und schwerhörige Menschen, ihre Begleitperson und im Bedarfsfall für Personen, die mit diesen kommunizieren und
3. Personen, denen die Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung wegen einer Behinderung, einer Schwangerschaft oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist; dies ist in geeigneter Weise (insbesondere durch plausible mündliche Erklärung, Schwerbehindertenausweis, ärztliche Bescheinigung) glaubhaft zu machen.

Zur Überwachung der Pflicht zur Mund-Nasen-Bedeckung eingesetzte Personen sind über die Ausnahmen in geeigneter Weise zu unterrichten.

- (3) Die Verpflichtung der Arbeitgeber zur Einhaltung der jeweiligen Arbeitsschutzbestimmungen bleibt grundsätzlich von dieser Verordnung unberührt. Dies gilt insbesondere für die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung vom 25. Juni 2021 (BANZ AT 28.06.2021 V1), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906, 4913).

§ 2

Geimpfte, genesene und getestete Personen

(1) Soweit in dieser Verordnung eine Testung vorgeschrieben wird, hat die testpflichtige Person dem Verantwortlichen oder einer von ihm beauftragten Person

1. eine schriftliche oder elektronische Bescheinigung über eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik), die nicht älter als 48 Stunden ist, vorzulegen,
2. eine schriftliche oder elektronische Bescheinigung über einen PoC-Antigen-Test (Schnelltest), der nicht älter als 24 Stunden ist, vorzulegen oder
3. einen Antigen-Test zur Eigenanwendung (Selbsttest) vor Ort vorzunehmen.

Der Selbsttest nach Satz 1 Nr. 3 ist in Anwesenheit des Verantwortlichen oder einer von ihm beauftragten Person durchzuführen. Bescheinigungen über einen Schnelltest nach Satz 1 Nr. 2 können im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt, erstellt werden. Der Verantwortliche hat ein positives Testergebnis und die Kontaktdaten der getesteten Person unverzüglich der zuständigen Gesundheitsbehörde zu übermitteln. Der Verantwortliche hat die Bescheinigungen nach Satz 1 Nrn. 1 und 2 oder den Selbsttest der anwesenden getesteten Person bei einer Vor-Ort-Kontrolle auf Verlangen der zuständigen Gesundheitsbehörde vorzulegen.

(2) Von der Testpflicht ausgenommen sind

1. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die keine typischen Symptome einer Infektion mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 aufweisen; im Zeitraum der Schulferien gilt dies abweichend von Halbsatz 1 nur für Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres,
2. Personen, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises im Sinne von § 2 Nr. 3 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung sind und keine typischen Symptome einer Infektion mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 aufweisen (geimpfte Personen); das Vorliegen eines vollständigen Impfschutzes ist dem Verantwortlichen oder einer von ihm beauftragten Person schriftlich oder elektronisch nachzuweisen,
3. Personen, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises im Sinne von § 2 Nr. 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung sind und keine typischen Symptome einer Infektion mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 aufweisen (genesene Personen), sowie
4. Personen, die medizinische Gründe glaubhaft machen, die der Durchführung der Testung entgegenstehen,

soweit in dieser Verordnung nichts Abweichendes geregelt ist.

- (3) Unbeschadet der Erleichterungen und Ausnahmen der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung werden vollständig geimpfte Personen nach Absatz 2 Nr. 2 und genesene Personen nach Absatz 2 Nr. 3 für alle Zusammenkünfte, Veranstaltungen, Einrichtungen oder Angebote nach dieser Verordnung nicht eingerechnet, soweit eine Höchstzahl zulässiger Personen oder Hausstände festgesetzt ist. Dies gilt nicht für in dieser Verordnung festgesetzte flächenbezogene Zugangsbeschränkungen.

§ 3

Verpflichtendes 2-G-Zugangsmodell (Geimpfte und Genesene) in geschlossenen Räumen



- (1) Abweichend von den in den §§ 6 und 8 bis 11 jeweils genannten Zutrittsregelungen dürfen die Veranstalter, Betreiber und Anbieter (Verantwortliche) der folgenden Veranstaltungen, Einrichtungen oder Angebote in geschlossenen Räumen ausschließlich den Personen nach Satz 2 Zutritt gewähren:
1. Veranstaltungen nach § 6 Abs. 2 und Abs. 7 Satz 2, sofern die Zahl der Teilnehmer 50 Personen überschreitet,
 2. Soziokulturelle Zentren, Bürgerhäuser, Seniorenbegegnungsstätten und -treffpunkte sowie Angebote der Mehrgenerationenhäuser nach § 8 Abs. 6,
 3. Kultureinrichtungen nach § 9 Abs. 1 und 2 mit Ausnahme von Museen, Gedenkstätten, Ausstellungshäusern, Bibliotheken, Archiven sowie Autokinos,
 4. Freizeiteinrichtungen und Vergnügungsstätten nach § 10 Abs. 3 Nrn. 1 und 4 bis 6 sowie Wettannahmestellen nach § 10 Abs. 3 Nr. 2, soweit die Wettannahmestellen nicht nur kurzzeitig zur Abgabe eines Wettscheins betreten werden,
 5. Reisebusreisen, Flusskreuzfahrten und vergleichbare touristische Angebote nach § 11 Abs. 2,
 6. Stadtrundfahrten, Schiffsrundfahrten und vergleichbare touristische Angebote nach § 11 Abs. 4.

Nach Satz 1 zutrittsberechtigte Personen sind:

1. geimpfte Personen nach § 2 Abs. 2 Nr. 2, die einen auf sie ausgestellten Impfnachweis nach § 2 Nr. 3 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vorlegen,
2. genesene Personen nach § 2 Abs. 2 Nr. 3, die einen auf sie ausgestellten Genesenennachweis nach § 2 Nr. 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vorlegen,
3. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres; im Zeitraum der Schulferien gilt dies abweichend von Halbsatz 1 für Kinder und Jugendliche ab Vollendung des 6. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres mit der

- Maßgabe, eine Testung im Sinne des § 2 Abs. 1 mit negativem Testergebnis vorzulegen oder durchzuführen, sofern keine Ausnahme nach § 2 Abs. 2 vorliegt,
4. Personen, die eine Testung im Sinne des § 2 Abs. 1 mit negativem Testergebnis vorlegen oder durchführen, sofern keine Ausnahme nach § 2 Abs. 2 vorliegt, und für die aus gesundheitlichen Gründen keine Impfempfehlung der Ständigen Impfkommision ausgesprochen wurde oder die in den letzten drei Monaten aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden konnten, wenn sie grundsätzlich durchgehend eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil tragen; die gesundheitlichen Gründe sind vor Ort durch ein schriftliches ärztliches Zeugnis im Original nachzuweisen.
- (2) Die Personen nach Absatz 1 Satz 2 haben dem Verantwortlichen sowie auf Verlangen der zuständigen Behörde den Nachweis über einen vollständigen Impfschutz oder einen Genesenennachweis, jeweils in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis, einen Schülerausweis oder einen amtlichen Lichtbildausweis, aus dem sich die Nichtvollendung des 18. Lebensjahres ergibt, oder das schriftliche ärztliche Zeugnis im Original vorzulegen. Der Verantwortliche hat sicherzustellen, dass die Vorgaben nach Satz 1 personenbezogen geprüft werden, um eine wirksame Zugangskontrolle zu gewährleisten.
- (3) Die Zugangsregelungen nach § 28b Abs.1 des Infektionsschutzgesetzes bleiben unberührt.

§ 4

Verpflichtendes 2-G-Plus-Zugangsmodell (Geimpfte und Genesene mit zusätzlicher Testung)

- (1) Abweichend von den in den §§ 6, 9, 10 und 14 jeweils genannten Zutrittsregelungen dürfen die Verantwortlichen Zutritt zu
1. Zusammenkünften und Veranstaltungen von Chören nach § 6 Abs. 2,
 2. Veranstaltungen von Kultureinrichtungen nach § 9 Abs. 3,
 3. **Tanzlustbarkeiten nach § 10 Abs. 2 und 3 Nr. 8,**
 4. Volksfesten nach § 10 Abs. 5 sowie
 5. Sportveranstaltungen nach § 14 Abs. 3
- ausschließlich Personen nach § 3 Abs. 1 Satz 2 gewähren, wobei der Personenkreis nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 und 2 zusätzlich eine Testung im Sinne des § 2 Abs. 1 mit negativem Testergebnis vorzulegen oder durchzuführen hat (verpflichtendes 2-G-Plus-Zugangsmodell); die zulässige Zuschauerzahl ist bei Veranstaltungen nach Satz 1 Nrn. 2 und 5 und die Teilnehmerzahl bei Volksfesten nach Satz 1 Nr. 4 **in geschlossenen Räumen auf 60 v. H. der Kapazität und im Freien auf 75 v. H. der Kapazität, insgesamt jedoch höchstens in geschlossenen Räumen auf 6 000 Personen und im Freien auf**

25 000 Personen, begrenzt. Von der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung oder eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes, von der Verpflichtung zur Einhaltung eines Abstands und von Kapazitätsbegrenzungen kann in den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 zwischen den Chormitgliedern und des Satzes 1 Nr. 3 abgewichen werden. § 3 Abs. 2 gilt entsprechend.

- (2) Die Zugangsregelungen nach § 28b Abs.1 des Infektionsschutzgesetzes bleiben unberührt.
- (3) Die zusätzliche Testpflicht nach Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 des Personenkreises nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 und 2 gilt nicht für
 - 1. geimpfte Personen, deren letzte Impfung, die für das Vorliegen eines vollständigen Impfschutzes erforderlich ist, nicht länger als drei Monate zurückliegt,
 - 2. genesene Personen, deren zugrundeliegende Testung mittels Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus nicht länger als drei Monate zurückliegt, oder
 - 3. geimpfte Personen, die eine Auffrischungsimpfung erhalten haben; das Vorliegen einer Auffrischungsimpfung ist dem Verantwortlichen oder einer von ihm beauftragten Person schriftlich oder elektronisch nachzuweisen.

§ 5

Freiwilliges 2-G-Plus-Zugangsmodell

(Geimpfte und Genesene mit zusätzlicher Testung)

- (1) Sofern der Verantwortliche sicherstellt, dass ausschließlich Personen nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 3 anwesend sind und der Personenkreis nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 und 2 zusätzlich eine Testung im Sinne des § 2 Abs. 1 mit negativem Testergebnis vorlegt oder durchführt, kann bei
 - 1. Veranstaltungen und Zusammenkünften nach § 6 Abs. 2, 5 und 6,
 - 2. Außerschulischen Bildungsangeboten und Angeboten von öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen sowie vergleichbaren Einrichtungen nach § 8 Abs. 1,
 - 3. Angeboten von Soziokulturellen Zentren, Bürgerhäusern, Seniorenbegegnungsstätten und -treffpunkten sowie Mehrgenerationenhäusern nach § 8 Abs. 6,
 - 4. Angeboten von Kultureinrichtungen nach § 9 Abs. 2,
 - 5. Angeboten von Freizeiteinrichtungen und Vergnügungsstätten nach § 10 Abs. 3 Nrn. 1 bis 6,
 - 6. Prostitutionsstätten, Prostitutionsfahrzeuge und die Prostitutionsvermittlung nach § 10 Abs. 3 Nr. 7,

7. Beherbergungsbetrieben und touristischen Angeboten nach § 11 Abs. 1 bis 4,
 8. Gaststätten nach § 12 Abs. 1,
 9. Messen und Ausstellungen nach § 13 Abs. 1 oder
 10. Sportstätten und dem Sportbetrieb nach § 14 Abs. 1, 4 und 5
- von der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung oder eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes, von der Verpflichtung zur Einhaltung eines Abstands und von Kapazitätsbegrenzungen abgewichen werden (freiwilliges 2-G-Plus-Zugangsmodell). § 4 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (2) Der Verantwortliche hat in geeigneter, deutlich erkennbarer Weise darauf hinzuweisen und dem zuständigen Gesundheitsamt vorab anzuzeigen, dass sich das Angebot ausschließlich an die in Absatz 1 genannten Personen richtet. Die Anzeige ist elektronisch über die Internetseite www.lsaurl.de/Anzeige-2-G-Zugangsmodell zu übermitteln und das vorgegebene Kontaktformular zu nutzen. Ein Betrieb im freiwilligen 2-G-Plus-Zugangsmodell ist erst nach der Übermittlung der Anzeige gestattet. Ausgenommen von der Anzeigepflicht nach Satz 1 sind Zusammenkünfte nach § 6 Abs. 5 und 6 sowie Zusammenkünfte und Veranstaltungen, die der Wahrnehmung öffentlich-rechtlicher Aufgaben dienen.
 - (3) § 3 Abs. 2 gilt entsprechend.
 - (4) Für die Beschäftigten oder sonst tätigen Personen, die in denselben Räumlichkeiten oder räumlichen Bereichen wie Teilnehmer, Kunden, Besucher oder Gäste anwesend sind, gelten die Absätze 1 und 3 entsprechend.
 - (5) Die zuständige Behörde kann im Falle eines Verstoßes gegen die Vorgaben der Absätze 1 bis 4 dem Verantwortlichen untersagen, das Angebot im freiwilligen 2-G-Plus-Zugangsmodell zu betreiben.

§ 6

Kontaktbeschränkung, Veranstaltungen, Zusammenkünfte, Ansammlungen, Versammlungen

- (1) Private Zusammenkünfte im öffentlichen oder privaten Raum sind Personen, die weder vollständig geimpfte Personen nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 oder genesene Personen nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 sind, nur gestattet, wenn an ihnen höchstens zehn Personen teilnehmen. Satz 1 gilt nicht für private Zusammenkünfte mit Angehörigen aus höchstens zwei Haushalten, einschließlich der zu deren Haushalten gehörenden Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres. Ehe- oder Lebenspartner und Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft gelten als ein Haushalt, auch wenn sie keinen gemeinsamen Wohnsitz haben; dies gilt auch für die Wahrnehmung eines Sorge- oder Umgangsrechts. Der zulässige Betrieb von Einrichtungen, in denen Menschen bestimmungsgemäß zumindest kurzfristig zusammenkommen müssen, bleibt davon

unberührt. Jede Person ist angehalten, physisch-soziale Kontakte zu anderen Personen möglichst gering zu halten. Für alle Veranstaltungen, Zusammenkünfte, Ansammlungen und Versammlungen wird die Durchführung im Freien empfohlen.

- (2) Bei Veranstaltungen aus geschäftlichen, beruflichen, dienstlichen oder vergleichbaren Gründen wie Meetings, Seminare, Führungen, Fachveranstaltungen, Fachkongresse, Mitglieder- und Delegiertenversammlungen, Informationsveranstaltungen für Volksbegehren und Volksinitiativen, Veranstaltungen von Vereinen, Organisationen, Einrichtungen und Parteien ist die Anzahl der Teilnehmer in geschlossenen Räumen auf 50, im Freien auf 200 begrenzt. Das vom Veranstalter eingesetzte Personal zählt nicht als Teilnehmer. Veranstaltungen im Sinne dieser Verordnung sind alle öffentlichen und nichtöffentlichen, planmäßigen, zeitlich eingegrenzten Zusammenkünfte, die nach ihrem jeweils spezifischen Zweck vom bloßen gemeinsamen Verweilen an einem Ort abgegrenzt sind, auf einer besonderen Veranlassung beruhen und regelmäßig einem Ablaufprogramm folgen. Teilnehmern darf der Zutritt nur gewährt werden, wenn eine Testung im Sinne des § 2 Abs. 1 mit negativem Testergebnis vorgelegt oder durchgeführt wird. § 2 Abs. 2 bleibt unberührt. Teilnehmer der Veranstaltungen haben in geschlossenen Räumen auf Verkehrs- und Gemeinschaftsflächen einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz nach § 1 Abs. 2 zu tragen. Für das gastronomische Angebot gilt § 12 entsprechend.
- (3) Die Personenbegrenzung des Absatzes 2 Satz 1 sowie die Maßgaben des Absatzes 2 Satz 4 bis 5 gelten nicht für Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Daseinsfür- und -vorsorge oder der Wahrnehmung öffentlich-rechtlicher Aufgaben zu dienen bestimmt sind. Dies betrifft insbesondere Veranstaltungen des Verfassungsgerichts, der Gerichte, der Staatsanwaltschaft, anderer Behörden, Stellen oder Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen. Nicht eingeschränkt wird das Selbstorganisationsrecht des Landtages, der Kirchen und Religionsgemeinschaften, der Gemeinderäte, Verbandsgemeinderäte, Kreistage und weiterer Selbstverwaltungskörperschaften. Die Personenbegrenzung des Absatzes 2 Satz 1 sowie die Maßgaben des Absatzes 2 Satz 4 bis 6 gelten zudem nicht für Veranstaltungen von Parteien und Wählergruppen zur Aufstellung ihrer Bewerber nach den jeweiligen Wahlgesetzen für bevorstehende Wahlen.
- (4) Diese Verordnung gilt nicht für die Sitzungen des Landtages, seiner Ausschüsse und seiner Fraktionen. Der Landtag regelt die erforderlichen Schutz- und Hygienevorschriften in eigener Verantwortung.
- (5) Die Kirchen und Religionsgemeinschaften regeln ihre Zusammenkünfte zum Zwecke der Religionsausübung in eigener Verantwortung mit verpflichtender Wirkung. Für Zusammenkünfte in Kirchen und von Religionsgemeinschaften zum Zweck der

Religionsausübung sind die aufgestellten Hygienekonzepte der besonderen Infektionslage anzupassen.

- (6) Trauungs-, Trauer- und Bestattungszereemonien sowie Beisetzungen sind gestattet.
- (7) Private Feiern sind für den in Absatz 1 Satz 1 und 2 genannten Personenkreis gestattet. Private Feiern von vollständig geimpften Personen nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 oder genesenen Personen nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 mit mehr als 50 Personen sind ausschließlich im Rahmen einer professionellen Organisation zulässig. Eine professionelle Organisation liegt vor, wenn der Veranstalter im Rahmen einer geschäftlichen, beruflichen, dienstlichen oder vergleichbaren Verantwortung das Konzept nach § 1 Abs. 1 Satz 7 erstellt hat.
- (8) Versammlungen unter freiem Himmel und in geschlossenen Räumen nach Artikel 8 des Grundgesetzes sind, sofern es sich nicht um eine Eil- oder Spontanversammlung handelt, der zuständigen Versammlungsbehörde mindestens 48 Stunden vor ihrer Bekanntgabe anzuzeigen. Die zuständige Versammlungsbehörde kann Versammlungen nach Beteiligung der zuständigen Gesundheitsbehörde zum Zwecke der Eindämmung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 mit infektionsschutzbedingten Auflagen nach § 28a Abs. 7 des Infektionsschutzgesetzes versehen.
- (9) Zusammenkünfte von Personen, die der Vorbereitung und Durchführung von öffentlichen Wahlen dienen, insbesondere Infostände und Wahlkampfveranstaltungen, sind zulässig, wenn die Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln nach § 1 Abs. 1 sichergestellt ist.

§ 7

Öffentlicher Personenverkehr

Der Betrieb des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) ist nach Maßgabe des § 28b Abs. 5 des Infektionsschutzgesetzes zulässig.

§ 8

Bildungseinrichtungen, Kinder- und Jugendarbeit sowie soziale Angebote

- (1) Außerschulische Bildungsangebote und Angebote von öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen sowie vergleichbarer Einrichtungen dürfen nur für den Publikumsverkehr geöffnet werden, wenn die allgemeinen Hygieneregeln nach § 1 Abs. 1 eingehalten werden und nur Personen der Zutritt gewährt wird, die eine Testung im Sinne des § 2 Abs. 1 mit negativem Testergebnis vorlegen oder durchführen oder von der Testpflicht nach § 2 Abs. 2 ausgenommen sind. Prüfungen sind zulässig; für diese gelten die Maßgaben des Satzes 1 nicht.

- (2) Finden Angebote nach Absatz 1 an mehr als zwei Tagen in der Woche regelmäßig im festen Kursverband statt, so gilt die Zutrittsbeschränkung des Absatzes 1 Satz 1 mit der Maßgabe, dass eine Testung mindestens zweimal in der Woche erfolgt.
- (3) Von der Testpflicht nach Absatz 1 Satz 1 sind außerschulische Bildungsangebote und Angebote von öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen sowie vergleichbarer Einrichtungen in Gruppen bis höchstens zehn Personen zuzüglich der Lehrkraft ausgenommen.
- (4) Besucher der Einrichtungen in Absatz 1 Satz 1 haben in geschlossenen Räumen auf Verkehrs- und Gemeinschaftsflächen eine Mund-Nasen-Bedeckung nach § 1 Abs. 2 zu tragen; bei der praktischen Fahr- und Flugschulausbildung haben Besucher einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz nach § 1 Abs. 2 zu tragen.
- (5) Angebote der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes sowie der Jugend- und Familienbildungsstätten dürfen nur für den Publikumsverkehr geöffnet werden, wenn die allgemeinen Hygieneregeln nach § 1 Abs. 1 mit Ausnahme der Abstandsregelungen in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 eingehalten werden.
- (6) Soziokulturelle Zentren, Bürgerhäuser, Seniorenbegegnungsstätten und -treffpunkte sowie Angebote der Mehrgenerationenhäuser dürfen nur für den Publikumsverkehr geöffnet werden, wenn die allgemeinen Hygieneregeln nach § 1 Abs. 1 eingehalten werden und Personen der Zutritt nur gewährt wird, die eine Testung im Sinne des § 2 Abs. 1 mit negativem Testergebnis vorlegen oder durchführen oder von der Testpflicht nach § 2 Abs. 2 ausgenommen sind. Besucher der Einrichtungen nach Satz 1 haben in geschlossenen Räumen auf Verkehrs- und Gemeinschaftsflächen einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz nach § 1 Abs. 2 zu tragen. Abweichende Regelungen für Beratungs-, Bildungs- und Freizeitangebote bleiben unberührt.

§ 9

Kultureinrichtungen

- (1) Angebote von Kultureinrichtungen dürfen nur für den Publikumsverkehr geöffnet werden, wenn die allgemeinen Hygieneregeln nach § 1 Abs. 1 eingehalten werden und Personen der Zutritt nur gewährt wird, die eine Testung im Sinne des § 2 Abs. 1 mit negativem Testergebnis vorlegen oder durchführen oder von der Testpflicht nach § 2 Abs. 2 ausgenommen sind. Besucher der Einrichtungen nach Satz 1 haben in geschlossenen Räumen auf Verkehrs- und Gemeinschaftsflächen einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz nach § 1 Abs. 2 zu tragen. Für das gastronomische Angebot gilt § 12 entsprechend.

- (2) Die Verantwortlichen der Angebote von Literaturhäusern, Theatern (einschließlich Musiktheater), Filmtheatern (Kinos), Konzerthäusern und -veranstaltern sowie Planetarien und Sternwarten haben zu den Maßgaben des Absatzes 1 eine Höchstbelegung unter Beachtung der in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 geregelten Abstandsregelung festzulegen, wobei die Anzahl der Besucher in geschlossenen Räumen auf höchstens 50 und im Freien auf höchstens 200 Personen begrenzt ist.
- (3) Bei Angeboten nach Absatz 2 darf die Personenbegrenzung überschritten werden, wenn über die Maßgaben des Absatzes 2 hinaus folgende zusätzliche Schutzmaßnahmen sichergestellt werden:
1. die zulässige Zuschauerzahl ist für die Veranstaltungsstätte anhand der jeweiligen örtlichen Kapazitäten (Sanitäranlagen, Gastronomie, öffentlicher Personennahverkehr, Individualverkehr) festzulegen; soweit die Zahl der Zuschauer 5 000 übersteigt, darf zuzüglich zu den 5 000 Zuschauern nicht mehr als der Hälfte der bei Höchstbelegung der jeweiligen Veranstaltungsstätte zugelassenen Zuschauer der Zutritt gewährt werden, begrenzt auf die Höchstbelegung der jeweiligen Veranstaltungsstätte, insgesamt jedoch höchstens 25 000 Zuschauern,
 2. erkennbar alkoholisierten Personen wird der Zutritt zur Veranstaltungsstätte verwehrt,
 3. zur Einhaltung des Abstandsgebotes nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 sind zusätzliche örtliche Vorkehrungen, insbesondere eine Entzerrung der Zuschauerströme oder eine Segmentierung bei Ein- und Auslass, zu treffen und
 4. sind Steh- oder Sitzplätze vorhanden, haben die Zuschauer auf den Verkehrs- und Gemeinschaftsflächen einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz im Sinne des § 1 Abs. 2 zu tragen.

§ 10

Sonstige Einrichtungen und Angebote

- (1) Angebote von Freizeiteinrichtungen und Vergnügungsstätten dürfen nur für den Publikumsverkehr geöffnet werden, wenn die allgemeinen Hygieneregeln nach § 1 Abs. 1 eingehalten werden. Besucher der Angebote von Freizeiteinrichtungen und Vergnügungsstätten haben in geschlossenen Räumen auf Verkehrs- und Gemeinschaftsflächen überall wo die Abstandsregelung nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 nicht eingehalten werden kann einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz nach § 1 Abs. 2 zu tragen. Für das gastronomische Angebot gilt § 12 entsprechend.
- (2) Die Verantwortlichen der Tanzlustbarkeiten, insbesondere Clubs, Diskotheken, Musikclubs und vergleichbare Einrichtungen, in denen bei gewöhnlichem Betrieb Menschenansammlungen mit räumlicher Enge nicht ausgeschlossen werden können,

haben über die Maßgaben des Absatzes 1 sicherzustellen, dass nicht mehr als 60 v. H. der in der Betriebserlaubnis zugelassenen Personen eingelassen werden.

(3) Die Verantwortlichen der folgenden Einrichtungen haben Personen den Zutritt nur zu gewähren, die eine Testung im Sinne des § 2 Abs. 1 mit negativem Testergebnis vorlegen oder durchführen oder von der Testpflicht nach § 2 Abs. 2 ausgenommen sind:

1. Spielhallen und Spielbanken,
2. Wettannahmestellen; soweit die Wettannahmestellen nur kurzzeitig zur Abgabe eines Wertscheins betreten werden, besteht für die Besucher keine Testpflicht,
3. Tierhäuser und andere Gebäude in Tierparks, zoologischen und botanischen Gärten sowie ähnlichen Freizeitangeboten,
4. Indoor-Spielplätze,
5. Freizeitparks,
6. Saunen und Dampfbäder,
7. Prostitutionsstätten, Prostitutionsfahrzeuge und die Prostitutionsvermittlung im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (BGBl. I S. 327, 329),
8. Tanzlustbarkeiten, insbesondere Clubs, Diskotheken, Musikclubs und vergleichbare Einrichtungen.

(4) Prostitutionsveranstaltungen im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes sind nur als professionell organisierte Veranstaltungen unter den Maßgaben des § 6 Abs. 2 gestattet.

(5) Volksfeste sind als professionell organisierte Veranstaltungen im Freien mit Angeboten, die der Freizeit und Unterhaltung dienen, gestattet, wenn sichergestellt ist, dass nicht mehr als 200 Besucher gleichzeitig anwesend sind und Personen der Zutritt nur gewährt wird, die eine Testung im Sinne des § 2 Abs. 1 mit negativem Testergebnis vorlegen oder durchführen oder von der Testpflicht nach § 2 Abs. 2 ausgenommen sind. Für das gastronomische Angebot gilt § 12 entsprechend. Die Personenbegrenzung nach Satz 2 darf überschritten werden, wenn über die Maßgaben der Sätze 1 und 2 hinaus folgende zusätzliche Schutzmaßnahmen sichergestellt werden:

1. die zulässige Besucherzahl ist für die Veranstaltungsstätte anhand der jeweiligen örtlichen Kapazitäten (Sanitäranlagen, Gastronomie, öffentlicher Personennahverkehr, Individualverkehr) festzulegen; soweit die Zahl der Besucher 5 000 übersteigt, darf zuzüglich zu den 5 000 Besuchern nicht mehr als der Hälfte der bei Höchstbelegung der jeweiligen Veranstaltungsstätte zugelassenen Besucher der Zutritt gewährt werden, begrenzt auf die Höchstbelegung der jeweiligen Veranstaltungsstätte, insgesamt jedoch höchstens 25 000 Besuchern,
2. erkennbar alkoholisierten Personen wird der Zutritt zur Veranstaltungsstätte verwehrt,

3. zur Einhaltung des Abstandsgebotes nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 sind zusätzliche örtliche Vorkehrungen, insbesondere eine Entzerrung der Besucherströme oder eine Segmentierung bei Ein- und Auslass, zu treffen und
4. die Besucher haben in geschlossenen Räumen einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz im Sinne des § 1 Abs. 2 zu tragen.

§ 11

Beherbergungsbetriebe und Tourismus

(1) Die Beherbergung von Personen ist zulässig, wenn

1. die allgemeinen Hygieneregeln nach § 1 Abs. 1 beachtet werden,
2. die Unterkunft vor einer Weitervermietung vom Vermieter gründlich gereinigt wurde; Art und Umfang der Reinigung ist in einem Reinigungsprotokoll zu dokumentieren und vier Wochen aufzubewahren und
3. Gäste zu Beginn des Nutzungsverhältnisses eine Testung im Sinne des § 2 Abs. 1 mit negativem Testergebnis vorlegen oder durchführen; dies gilt nicht, sofern eine Ausnahme nach § 2 Abs. 2 vorliegt oder die Beherbergung der Gäste aus beruflichen Gründen erfolgt.

Für den Betrieb, Zutritt und die Nutzung gemeinschaftlicher Einrichtungen (insbesondere WC-Anlagen, Duschen oder Gemeinschaftsküchen) gilt Satz 1 Nr. 1 entsprechend. Die Gäste haben in geschlossenen Räumen auf Verkehrs- und Gemeinschaftsflächen der Beherbergungsstätte sowie in den Speiseräumen bis zum Erreichen des Platzes einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz nach § 1 Abs. 2 zu tragen.

- (2) Reisebusreisen, Flusskreuzfahrten und vergleichbare touristische Angebote dürfen durchgeführt werden, wenn sichergestellt ist, dass die allgemeinen Hygieneregeln nach § 1 Abs. 1 mit Ausnahme der Abstandsregelungen in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 eingehalten werden. Fahrgäste haben in geschlossenen Räumen einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz nach § 1 Abs. 2 zu tragen. Vor dem erstmaligen Zutritt zum Fahrzeug ist eine Testung im Sinne des § 2 Abs. 1 mit negativem Testergebnis vorzulegen oder durchzuführen, sofern keine Ausnahme nach § 2 Abs. 2 vorliegt. Für das gastronomische Angebot gilt § 12 entsprechend.
- (3) Stadt- und Naturführungen sind mit höchstens 50 Teilnehmern gestattet, wenn sichergestellt ist, dass die allgemeinen Hygieneregeln nach § 1 Abs. 1 mit Ausnahme der Abstandsregelungen in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 eingehalten werden und die Teilnehmer eine Testung im Sinne des § 2 Abs. 1 mit negativem Testergebnis vorlegen oder durchführen, sofern keine Ausnahme nach § 2 Abs. 2 vorliegt.
- (4) Stadtrundfahrten, Schiffsrundfahrten und vergleichbare touristische Angebote dürfen durchgeführt werden, wenn sichergestellt ist, dass die allgemeinen Hygieneregeln

nach § 1 Abs. 1 mit Ausnahme der Abstandsregelungen in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 eingehalten werden. Fahrgäste haben in geschlossenen Räumen einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz nach § 1 Abs. 2 zu tragen. Fahrgästen darf der Zutritt nur gewährt werden, wenn eine Testung im Sinne des § 2 Abs. 1 mit negativem Testergebnis vorgelegt oder durchgeführt wird. § 2 Abs. 2 bleibt unberührt. Für das gastronomische Angebot gilt § 12 entsprechend.

- (5) Bei Fahrten mit Fähren, historischen Eisenbahnen, Seilbahnen und ähnlichen Einrichtungen sind die allgemeinen Hygieneregeln nach § 1 Abs. 1 sicherzustellen. Abweichend von § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ist die Unterschreitung des Mindestabstands zulässig, wenn der Betreiber sicherstellt, dass Reisende einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz nach § 1 Abs. 2 tragen.

§ 12

Gaststätten

- (1) Gaststätten im Sinne des Gaststättengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 7. August 2014 (GVBl. LSA S. 386, 443), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2016 (GVBl. LSA S. 360), können für den Publikumsverkehr geöffnet werden, wenn
1. die allgemeinen Hygieneregeln nach § 1 Abs. 1 und der zuständigen Berufsgenossenschaft beachtet werden,
 2. der Betreiber sicherstellt, dass für den Gast die Möglichkeit der Handdesinfektion besteht,
 3. die Plätze durch Positionierung der einzelnen Tische so angeordnet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu den Gästen an anderen Tischen sichergestellt ist,
 4. Informationen der Gäste über die Verpflichtung zur Abstandsregelung und zur Einhaltung der Schutzmaßnahmen über gut sichtbare Aushänge oder Vorlagen am Tisch und bei der Begrüßung erfolgen,
 5. Gästen der Zutritt zum Verzehr von Speisen und Getränken in geschlossenen Räumen nur gewährt wird, wenn eine Testung im Sinne des § 2 Abs. 1 mit negativem Testergebnis vorgelegt oder durchgeführt wird, sofern keine Ausnahme nach § 2 Abs. 2 vorliegt und
 6. sichergestellt ist, dass im Freien an Tischen und Plätzen ausschließlich der in § 6 Abs. 1 genannte Personenkreis zusammenkommt.

Gäste haben in geschlossenen Räumen auf Verkehrs- und Gemeinschaftsflächen einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz nach § 1 Abs. 2 zu tragen. Angebote in Buffetform mit Selbstbedienung sind nur zulässig, wenn der Betreiber neben der Einhaltung der

allgemeinen Hygieneregeln nach § 1 Abs. 1 sicherstellt, dass die Gäste sowohl bei der Entnahme der Speisen und Getränke als auch beim Aufenthalt in der Warteschlange einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz nach § 1 Abs. 2 tragen. § 1 Abs. 3 bleibt unberührt.

- (2) Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für die Belieferung und die Mitnahme von Speisen und Getränken, sowie den Außer-Haus-Verkauf und die Abgabe von Lebensmitteln durch die Tafeln. Es muss jedoch sichergestellt werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten wird.
- (3) Für Betriebskantinen gilt Absatz 1 mit Ausnahme der Testpflicht in Absatz 1 Satz 1 Nr. 5.
- (4) Für Einrichtungen der Hochschulgastronomie der Studentenwerke Sachsen-Anhalt gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (5) Für Angebote zur Versorgung Obdachloser (Suppenküchen) gilt Absatz 1 mit Ausnahme der Testpflicht in Absatz 1 Satz 1 Nr. 5.

§ 13

Ladengeschäfte, Messen, Ausstellungen, Märkte, medizinisch notwendige Behandlungen
sowie Dienstleistungen im Bereich der Körperpflege

- (1) Ladengeschäfte jeder Art, Messen, Ausstellungen sowie Wochen-, Jahr- und Spezialmärkte dürfen für den Publikumsverkehr öffnen, wenn die allgemeinen Hygieneregeln und Zugangsbeschränkungen nach § 1 Abs. 1 sichergestellt werden. Besucher haben in geschlossenen Räumen einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz nach § 1 Abs. 2 zu tragen. Für gastronomische Angebote der in Satz 1 genannten Einrichtungen gilt § 12 entsprechend. Die Verantwortlichen von Messen, Ausstellungen sowie Jahr- und Spezialmärkten dürfen nur Personen den Zutritt gewähren, die eine Testung im Sinne des § 2 Abs. 1 mit negativem Testergebnis vorlegen oder durchführen oder von der Testpflicht nach § 2 Abs. 2 ausgenommen sind.
- (2) Medizinisch notwendige Behandlungen, insbesondere die durch Physiotherapeuten, Ergotherapeuten, Logopäden oder Medizinische Fußpfleger (Podologen) erbracht werden, sowie deren mobile Angebote sind nur zulässig, wenn der Verantwortliche sicherstellt, dass ausschließlich Personen der Zutritt gewährt wird, die eine Testung im Sinne des § 2 Abs. 1 mit negativem Testergebnis vorlegen oder durchführen oder von der Testpflicht nach § 2 Abs. 2 ausgenommen sind, die Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln nach § 1 Abs. 1 sichergestellt ist und die Kunden einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz im Sinne des § 1 Abs. 2 tragen oder andere geeignete Schutzmaßnahmen getroffen werden. Die Vorgaben der jeweiligen Berufsgenossenschaften sollen zusätzlich berücksichtigt werden.

- (3) Die Öffnung von Dienstleistungsbetrieben im Bereich der Körperpflege wie Friseursalons, Kosmetikstudios, Nagelstudios, Massage- und Fußpflegepraxen, Piercing- und Tattoo-Studios und ähnlichen Betrieben sowie deren mobile Angebote, ist nur nach Maßgaben des Absatzes 2 gestattet.
- (4) Die Öffnung von Einkaufszentren für den Publikumsverkehr ist nur erlaubt, wenn die betroffene Einrichtung die allgemeinen Hygieneregeln und Zugangsbeschränkungen nach § 1 Abs. 1 sicherstellt. Kunden und Besucher haben auf den in geschlossenen Gebäuden befindlichen Verkehrsflächen der Einkaufszentren einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz nach § 1 Abs. 2 zu tragen. Für deren gastronomische Angebote gilt § 12.
- (5) Die Verpflichtungen zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes im Sinne des § 1 Abs. 2 nach den Absätzen 1 bis 4 sind von den jeweiligen Hausrechtsinhabern zu überwachen. Für den Fall der Zuwiderhandlung sind Hausverbote auszusprechen.

§ 14

Sportstätten und Sportbetrieb

- (1) Der organisierte Sportbetrieb darf auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, einschließlich Frei- und Hallenbädern, unter folgenden Maßgaben durchgeführt werden:
1. die Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln nach § 1 Abs. 1; die Einhaltung eines Abstands von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen ist durchgängig sichergestellt, soweit die Ausübung der Sportart dem nicht entgegensteht, 
 2. die Trainer oder Verantwortlichen haben den Zutritt zum Trainingsbetrieb in geschlossenen Räumen und zu Wettkämpfen in geschlossenen Räumen und im Freien nur Personen zu gewähren, die eine Testung im Sinne des § 2 Abs. 1 mit negativem Testergebnis vorlegen oder durchführen oder von der Testpflicht nach § 2 Abs. 2 ausgenommen sind; dies gilt nicht für den Sportbetrieb von Berufssportlern, Kaderathleten, Schüler der Eliteschulen des Sports, die Aus- und Fortbildung von Rettungsschwimmern sowie nach der einschlägigen Studienordnung notwendige Veranstaltungen in Sportstudiengängen,
 3. die Trainer oder andere Verantwortliche legen die Bescheinigungen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 oder den Selbsttest bei einer Vor-Ort-Kontrolle auf Verlangen der zuständigen Gesundheitsbehörde vor; dies gilt nicht bei der Durchführung des Trainingsbetriebs im Freien.
- (2) Die Nutzung der Sportanlage oder des Schwimmbades erfordert die Freigabe durch den Betreiber auf der Grundlage eines Hygienekonzepts. Dieser hat die Empfehlungen der jeweiligen Sportverbände zur Nutzungsvoraussetzung zu erklären und zu dokumentieren sowie entsprechend der Größe und Beschaffenheit der Sportanlage eine Höchstbelegung der Sportsstätte festzulegen. Die Festlegung der Höchstbelegung hat

unter Beachtung der in Absatz 1 Nr. 1 geregelten Beschränkung zu erfolgen. In geschlossenen Räumen dürfen höchstens 50 Personen und im Freien höchstens 200 Personen zugelassen werden; das vom Veranstalter eingesetzte Personal bleibt hierbei unberücksichtigt. Für das gastronomische Angebot bei Wettkämpfen gilt § 12 entsprechend. Die Durchführung von Wettkämpfen erfordert ein Hygienekonzept des Veranstalters.

- (3) Bei Sportveranstaltungen darf die Personenbegrenzung nach Absatz 2 Satz 4 überschritten werden, wenn über die Maßgaben des Absatzes 2 hinaus folgende zusätzliche Schutzmaßnahmen sichergestellt werden:
1. die zulässige Zuschauerzahl ist für die Sportstätte anhand der jeweiligen örtlichen Kapazitäten (Sanitäreinrichtungen, Gastronomie, öffentlicher Personennahverkehr, Individualverkehr) festzulegen; soweit die Zahl der Zuschauer 5 000 übersteigt, darf zuzüglich zu den 5 000 Zuschauern nicht mehr als der Hälfte der bei Höchstbelegung der jeweiligen Sportstätte zugelassenen Zuschauer der Zutritt gewährt werden, begrenzt auf die Höchstbelegung der jeweiligen Sportstätte, insgesamt jedoch höchstens 25 000 Zuschauern,
 2. erkennbar alkoholisierten Personen wird der Zutritt zur Sportstätte verwehrt,
 3. zur Einhaltung des Abstandsgebotes nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 sind zusätzliche örtliche Vorkehrungen, insbesondere eine Entzerrung der Zuschauerströme oder eine Segmentierung bei Ein- und Auslass, zu treffen und
 4. die Zuschauer haben auf den Verkehrs- und Gemeinschaftsflächen einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz im Sinne des § 1 Abs. 2 zu tragen.
- (4) Badeanstalten, Schwimmbäder, Heilbäder, Freizeit- und Sportbäder sowie Fitness- und Sportstudios dürfen für den Publikumsverkehr unter den Maßgaben des Absatzes 1 geöffnet werden. Bei Frei- und Hallenbädern erfolgt die Freigabe durch den Betreiber auf der Grundlage eines Hygienekonzepts. Der Zutritt zu Freibädern darf ohne Testung gewährt werden.
- (5) Sportkurse, insbesondere in Fitness- und Sportstudios, Tanz- und Ballettschulen, Yoga und andere Präventionskurse sowie ärztlich verordneter Rehabilitationssport dürfen durchgeführt werden, wenn durchgängig ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen, beim Paartanz zu einem anderen Paar, eingehalten wird.
- (6) Die Nutzungsvoraussetzungen nach Absatz 1 und 2 gelten nicht für den Schulsport; das Ministerium für Bildung kann hierzu ergänzende Regelungen treffen.

§ 15

Krankenhäuser, Pflege- und Behinderteneinrichtungen

- (1) Die Betreiber der folgenden Einrichtungen haben die Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln nach § 1 Abs. 1 sicherzustellen:
1. Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 und 3 des Infektionsschutzgesetzes (Krankenhäuser sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt),
 2. ambulante und stationäre Einrichtungen der Pflege gemäß § 71 Abs. 1 und 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1015), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162),
 3. Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen – vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), zuletzt geändert durch Artikel 7c des Gesetzes vom 27. September 2021 (BGBl. I S. 4530, 4586), in denen Leistungen der Eingliederungshilfe über Tag und Nacht erbracht werden,
 4. Werkstätten für behinderte Menschen im Sinne der §§ 219 bis 227 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und
 5. Anbieterverantwortete Wohngemeinschaften im Sinne des § 4 des Wohn- und Teilhabegesetzes vom 17. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 136).
- Von der Einhaltung der Abstandsregelung in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 kann abgewichen werden bei Besuchen
1. von Schwerstkranken, insbesondere zur Sterbebegleitung, durch ihnen nahestehende Personen und Urkundspersonen,
 2. zur Durchführung medizinischer oder therapeutischer Versorgung und
 3. zur Seelsorge.
- (2) Die Beschäftigten der in Absatz 1 Satz 1 Nrn. 2 und 3 genannten Einrichtungen haben sich täglich vor dem Dienst in der Einrichtung, in der sie zum Dienst eingeteilt sind, einer Testung in Bezug auf eine Infektion mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 mittels PoC-Antigen-Test zu unterziehen. Das Ergebnis ist der Einrichtungsleitung vorzulegen und von dieser zu dokumentieren. Ein positives Testergebnis hat die Einrichtungsleitung umgehend dem zuständigen Gesundheitsamt mitzuteilen. Die Einrichtungen organisieren die erforderlichen Testungen. § 2 Abs. 2 sowie § 28b Abs. 2 und 3 des Infektionsschutzgesetzes bleiben unberührt.
- (3) Jeder Bewohner einer Einrichtung nach Absatz 1 Satz 1 Nrn. 2 und 3 wird angehalten, zeitgleich von höchstens zehn Personen Besuch zu erhalten. Der Zutritt darf nur nach einer Testung im Sinne des § 2 Abs. 1 mit negativem Testergebnis gewährt werden. § 2

Abs. 2 sowie § 28b Abs. 2 und 3 des Infektionsschutzgesetzes bleiben unberührt. Die Einrichtungen haben PoC-Antigen-Tests vorzuhalten, durchzuführen und das Ergebnis auf Verlangen des Besuchers schriftlich zu bestätigen. Alle Besuchenden haben in geschlossenen Räumen auf Verkehrs- und Gemeinschaftsflächen den, von der Einrichtung zur Verfügung zu stellenden, unbenutzten medizinischen Mund-Nasen-Schutz im Sinne des § 1 Abs. 2 zu tragen. Für das Personal gelten die arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen.

- (4) Ein Besuchsverbot für einzelne Bereiche oder die gesamte Einrichtung kann lediglich im Falle einer bestätigten COVID-19-Infektion durch die Leitung der Einrichtung im Benehmen mit dem Gesundheitsamt festgelegt werden. Das Besuchsverbot ist zu befristen und gegenüber der Heimaufsicht anzuzeigen. Abweichend von Satz 1 kann im begründeten Verdachtsfall einer COVID-19-Infektion die Leitung der Einrichtung ein Besuchsverbot von höchstens drei Tagen aussprechen.
- (5) Abweichend von Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 ist der Zutritt folgender Personen zu den in Absatz 1 genannten Einrichtungen stets zu ermöglichen:
1. Seelsorger, die in dieser Funktion die Einrichtung aufsuchen,
 2. Rechtsanwälte sowie Notare, die in dieser Funktion die Einrichtung aufsuchen,
 3. rechtliche Betreuer sowie Vormünder, soweit ein persönlicher Kontakt zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben erforderlich ist; Bevollmächtigte werden rechtlichen Betreuern gleichgestellt,
 4. sonstige Personen, denen aufgrund hoheitlicher Aufgaben oder zur Durchführung von Prüfungen Zugang zu gewähren ist, und
 5. Personen, die therapeutische oder medizinische Maßnahmen durchführen.
- Absatz 3 Satz 2 bis 4 und 6 gilt entsprechend.
- (6) Die Anwesenheit in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen und in Tagesförderstätten ist Leistungsberechtigten freigestellt. Ein ärztliches Attest ist für die Abwesenheit nicht erforderlich.

§ 16

Psychiatrische und geriatrische Tageskliniken, heilpädagogische und interdisziplinäre Frühförderstellen, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, psychosomatische Rehabilitationskliniken, Tages- und Nachtpflege, Beratungsleistungen, Einrichtungen des Maßregelvollzugs und der forensischen Nachsorge

- (1) Tageskliniken der psychiatrischen und geriatrischen Fachgebiete, heilpädagogische und interdisziplinäre Frühförderstellen Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, psychosomatische Rehabilitationskliniken sowie Einrichtungen, in denen Personen mit

Pflegebedarf teilstationär untergebracht und verpflegt werden können (Tages- und Nachtpflege), erbringen ihre Leistungen unter Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln nach § 1 Abs. 1. Vorerkrankungen der Patienten, die das Risiko eines schweren Covid-19-Krankheitsverlaufes erhöhen, sind bei Art und Umfang der Leistungserbringung zu berücksichtigen.

- (2) Beratungsleistungen sozialer, psychosozialer, fachlicher, rechtlicher, seelsorgerischer oder ehrenamtlicher Art sowie entsprechende Dienstleistungen werden unter Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln nach § 1 Abs. 1 erbracht.
- (3) In den Einrichtungen des Maßregelvollzugs können Besuchsregelungen aus therapeutischen Gründen sowie Gründen der Sicherheit und des geordneten Zusammenlebens durch die Einrichtungsleitung eingeschränkt werden. Neuaufnahmen sowie Untergebrachte mit erkennbaren Symptomen einer COVID-19-Erkrankung oder Erkältungssymptomen werden nach ärztlichem Ermessen in Quarantäne genommen oder gesondert untergebracht.

§ 17

Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Nrn.1, 2, 3 und 5 des Infektionsschutzgesetzes

- (1) Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne dieser Verordnung sind sämtliche Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, öffentliche Schulen und Schulen in freier Trägerschaft sowie Ferienlager. In Gemeinschaftseinrichtungen kann von § 1 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1, 3 und Abs. 2 abgewichen werden, soweit der Betrieb der Gemeinschaftseinrichtung oder die pädagogische Zielrichtung des Angebotes oder der Maßnahme dies erfordern. Dies gilt auch für Heime der Kinder- und Jugendhilfe. Soweit möglich und zumutbar, sollen vorhandene Flächen im Freien vorrangig genutzt werden. § 1 Abs. 3 bleibt unberührt.
- (2) Die Betreuung in den Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Nrn. 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen) erfolgt im Regelbetrieb. Das Nähere zur Ausgestaltung der Betreuung nach Satz 1 wird durch Erlass nach Maßgabe des § 19 Abs. 5 geregelt.
- (3) Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Nr. 3 des Infektionsschutzgesetzes (Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft) sind geöffnet. Das Nähere zur Ausgestaltung des Schulbetriebs nach Satz 1 wird durch Erlass nach Maßgabe des § 19 Abs. 3 geregelt.
- (4) Für die den Schulen angegliederten Wohnheime und Mensen gilt Absatz 3 Satz 2 entsprechend. Die zuständigen Gesundheitsbehörden werden ermächtigt, weitere Einschränkungen festzulegen.
- (5) Für Ferienlager gilt § 11 entsprechend. Abweichend von § 2 Abs. 2 Nr. 1 haben Gäste, die das 6. Lebensjahr vollendet haben, zu Beginn des Ferienlagers oder der

Ferienfreizeit eine Testung im Sinne des § 2 Abs. 1 mit negativem Testergebnis vorzulegen oder durchzuführen, sofern keine Ausnahme nach § 2 Abs. 2 Nrn. 2 bis 4 vorliegt. Bei der Nutzung von Sportstätten im Rahmen von Ferienlagern und Ferienfreizeiten kann von § 14 Abs. 1 abgewichen werden, soweit die pädagogische Zielrichtung dies erfordert.

- (6) Außer in Büros zur Einzelnutzung ist innerhalb des Schulgebäudes von allen Personen in geschlossenen Räumen ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz nach § 1 Abs. 2 zu tragen. Personen, die sich weigern einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz zu tragen, ist der Zutritt zu Schulgebäuden nicht gestattet. Für die Dauer des Verzehrs von Speisen und Getränken darf der medizinische Mund-Nasen-Schutz kurzzeitig abgenommen werden. § 1 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 bleibt unberührt. Ab dem 7. März 2022 entfällt die Pflicht zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes während des Unterrichts im Klassenraum.
- (7) Im Schulsport besteht keine Pflicht zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes im Sinne des § 1 Abs. 2.
- (8) Der Zutritt zum Schulgelände ist Schülern zur Erfüllung der Schulpflicht nach § 36 Abs. 1 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, abweichend von § 2 Abs. 2 Nr. 1, und Personen, die in den Schul- oder Unterrichtsbetrieb eingebunden sind (Schulpersonal), nur gestattet, wenn sie sich
 1. am ersten Unterrichtstag nach den Ferien und
 2. an mindestens drei Tagen in der Wochevor Unterrichtsbeginn und unmittelbar nach Betreten des Schulgeländes einer von der Schule anzubietenden Testung auf eine Infektion mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 mittels Selbsttest unter Aufsicht unterziehen und diese ein negatives Testergebnis aufweist. Die Testung mittels Selbsttest kann durch eine Bescheinigung mit negativem Testergebnis nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2 ersetzt werden, wenn sie zum in der Schule angesetzten Testtermin nicht älter als 24 Stunden war. § 2 Abs. 2 Nrn. 2 bis 4 bleibt unberührt. Für die Schulleitung gilt § 2 Abs. 1 Satz 4 nur, soweit nicht von der getesteten oder personensorgeberechtigten Person eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) veranlasst wird. Satz 1 gilt nur für Schulen, die über eine hinreichende Anzahl an Selbsttests verfügen. Die Ergebnisse der nach Satz 1 durchgeführten Selbsttests oder nach Satz 2 vorgelegten Bescheinigungen werden von der Schule erfasst und dokumentiert. Die Dokumentation ist nach drei Wochen zu löschen oder zu vernichten. Das Ministerium für Bildung wird ermächtigt, das Nähere zur Ausgestaltung der Zutrittsregelung, insbesondere Ausnahmen für die Teilnahme an schriftlichen Leistungsnachweisen und Prüfungen, sowie zur Ausgestaltung der

Testpflicht von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf und von Personen, die nicht in den Unterrichtsbetrieb eingebunden sind, durch Erlass zu regeln.

- (9) Betriebspraktika für Schüler können stattfinden, wenn die Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln nach § 1 Abs. 1 sichergestellt ist.
- (10) Soweit einzelne Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 des Infektionsschutzgesetzes geschlossen werden, soll eine Notbetreuung gewährleistet werden. Das Ministerium für Bildung und das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung werden ermächtigt, das Nähere zur Ausgestaltung der Notbetreuung durch Erlass zu bestimmen.

§ 18

Hochschulen

Für den Betrieb von Hochschulen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt gelten die folgenden Vorgaben:

1. die allgemeinen Hygieneregeln nach § 1 Abs. 1 sind einzuhalten; es soll darauf hingewirkt werden, dass Personen zueinander das Abstandsgebot einhalten, soweit die räumlichen Verhältnisse dies zulassen,
2. die Hochschulen können abweichende, die Anforderungen ihrer jeweiligen Einrichtungen berücksichtigende Schutzkonzepte erlassen,
3. in geschlossenen Räumen der Hochschulen mit Publikumsverkehr ist von allen Personen ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz nach § 1 Abs. 2 zu tragen; der medizinische Mund-Nasen-Schutz nach § 1 Abs. 2 darf durch die Vortragenden abgelegt werden, und
4. der Zutritt zu Lehrveranstaltungen oder sonstigen Angeboten in geschlossenen Räumen ist nur Personen gestattet, die eine Testung im Sinne des § 2 Abs. 1 mit negativem Testergebnis vorlegen oder durchführen oder von der Testpflicht nach § 2 Abs. 2 ausgenommen sind.

Die Hochschulen sind berechtigt, die Kontaktdaten der Teilnehmer von Lehrveranstaltungen zu erheben. Sie sind ferner berechtigt, die Daten der Teilnehmer von Lehrveranstaltungen zum Status zu verarbeiten. Die Verarbeitung ist nur zulässig, soweit dies zu Zwecken des Infektionsschutzes erforderlich ist; die personenbezogenen Daten sind zu löschen, sobald sie zur Erreichung des vorgenannten Zwecks nicht mehr erforderlich sind, spätestens aber vier Wochen nach Erhebung dieser Daten. Zur Wahrung der Interessen der betroffenen Person sind technisch organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, die sicherstellen, dass die Verarbeitung gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, L 314 vom

22.11.2016, S. 72, L 127 vom 23.5.2018, S. 2, L 74 vom 4.3.2021, S. 35) erfolgt. Die an den Verarbeitungsvorgängen Beteiligten sind insoweit zu sensibilisieren. Die Verwendung der personenbezogenen Daten zu anderen als den in dieser Verordnung genannten Zwecken ist untersagt.

§ 19

Abweichende und ergänzende Regelungen

- (1) Das Ministerium für Justiz und Verbraucherschutz wird ermächtigt, zur Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Justiz, zur Durchführung des staatlichen Teils der ersten juristischen Prüfung und der zweiten juristischen Staatsprüfung sowie zur Sicherstellung der Vorbereitungsdienste und der Prüfungen in den Ausbildungsberufen der Justiz und des Justizvollzugs abweichende Regelungen für seinen Geschäftsbereich zu erlassen.
- (2) Das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung wird ermächtigt, zur Gewährleistung der Funktionsfähigkeit des Maßregelvollzugs und der forensischen Nachsorge für seinen Geschäftsbereich abweichende Regelungen zu erlassen.
- (3) Das Ministerium für Bildung wird ermächtigt, abweichende Regelungen zur Durchführung des Vorbereitungsdienstes, zur Durchführung oder Verschiebung der Staatsprüfungen im Bereich der Lehrerbildung, zur Durchführung von Klassenarbeiten und Klausuren, zur Durchführung des Präsenzunterrichts und des praktischen Unterrichts an berufsbildenden Schulen sowie Sonderregelungen zur Versetzung und zu den Abschlüssen zu erlassen; Absatz 5 Nr. 5 bleibt unberührt.
- (4) Die Staatskanzlei und Ministerium für Kultur wird ermächtigt, zur Gewährleistung des verfassungsrechtlich geschützten Wirkbereichs der Kultur abweichende Regelungen zu erlassen, insbesondere Näheres zur Ausgestaltung des Betriebs der Kultureinrichtungen unter Pandemiebedingungen zu regeln.
- (5) Die zuständigen Fachressorts sind wie folgt ermächtigt, Näheres zur Ausgestaltung des Betriebs nachfolgender Einrichtungen, insbesondere zur Vorbereitung von Zwischen- und Abschlussprüfungen sowie Sonderregelungen für Prüfungen, durch Erlass zu bestimmen:
 1. das Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt für die Hochschulen; dies umfasst auch Regelungen zu weiteren notwendigen Einrichtungen, wie Bibliotheken und Archive, zur Nutzung von Räumlichkeiten für staatliche Prüfungen der zuständigen Prüfungsämter oder der zuständigen Ministerien sowie von § 1 Abs. 1 abweichende Hygieneregeln,
 2. das Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten für die Einrichtungen der Berufsbildung in der Landwirtschaft und Hauswirtschaft,

3. das Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung für die Bildungseinrichtungen zur Berufsbildung im Bereich der Handwerkskammern und der Industrie- und Handelskammern,
4. das Ministerium für Bildung für die nach dem Gesetz zur Förderung der Erwachsenenbildung anerkannten Einrichtungen und ihre Träger sowie landesweiten Zusammenschlüsse der Erwachsenenbildung,
5. das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung für die Bildungseinrichtungen zur Ausbildung in den Gesundheits- und Pflegeberufen, soweit diese nicht an Schulen nach dem Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt oder nach dem Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Pflegeberufegesetz vom 5. Dezember 2019 (GVBl. LSA S. 942) erfolgt, und für alle weiteren Einrichtungen und Maßnahmen der beruflichen Aus- und Weiterbildung sowie die Betreuung in Kindertageseinrichtungen und
6. das Ministerium für Inneres und Sport für die Fachhochschule Polizei einschließlich Regelungen zur Sicherstellung des Vorbereitungsdienstes sowie der Prüfungen an der Fachhochschule Polizei.

§ 20

Verordnungsermächtigung

- (1) Die Landkreise und kreisfreien Städte werden ermächtigt, auf der Grundlage von § 32 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 28 Abs. 1 und § 28a des Infektionsschutzgesetzes für ihren Bezirk oder für Teile des Bezirkes, durch Rechtsverordnung weitergehende Einschränkungen zur Eindämmung der Pandemie, insbesondere weitere Kontaktbeschränkungen, auch abweichend von § 2 Abs. 3 für vollständig geimpfte Personen nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 und genesene Personen nach § 2 Abs. 2 Nr. 3, zu erlassen.
- (2) Die Landkreise und kreisfreien Städte haben bei der Beurteilung des Infektionsgeschehens und der Belastung des Gesundheitswesens zusätzlich zu der durch das Robert Koch-Institut veröffentlichten Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (Sieben-Tage-Inzidenz), die Impfquote, die landesweite Anzahl der in Bezug auf die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) in ein Krankenhaus aufgenommenen Personen je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (Sieben-Tage-Inzidenz Hospitalisierungen), die landesweite Bettenbelegung in den Krankenhäusern und die landesweite Auslastung der Intensivstationen als weitere Indikatoren zu berücksichtigen und abzuwägen. Das Robert Koch-Institut veröffentlicht im Internet unter <https://www.rki.de/inzidenzen> für alle

Landkreise und kreisfreien Städte fortlaufend die Sieben-Tage-Inzidenz. Für die Bestimmung der Sieben-Tage-Inzidenz Hospitalisierungen und des Anteils der COVID-Patienten an den belegten Intensivbetten sind die unter www.rki.de/covid-19-trends vom Robert Koch-Institut im Internet veröffentlichten Zahlen maßgeblich.

§ 21

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 24 und Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1, § 28a und § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Abs. 1 nicht ausschließlich den in § 3 Abs. 1 Satz 2 genannten Personen den Zutritt zu den in § 3 Abs. 1 Satz 1 genannten Veranstaltungen, Einrichtungen oder Angeboten in geschlossenen Räumen gewährt,
 2. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 bei den dort genannten Zusammenkünften und Veranstaltungen nicht ausschließlich den in § 3 Abs. 1 Satz 2 genannten Personen den Zutritt gewährt oder dem Personenkreis nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 und 2 den Zutritt gewährt, ohne dass dieser Personenkreis eine zusätzliche Testung im Sinne des § 2 Abs. 1 mit negativem Testergebnis vorlegt oder durchführt, soweit keine Ausnahme nach § 4 Abs. 3 vorliegt, oder die zusätzlichen Schutzmaßnahmen nicht sicherstellt,
 3. entgegen § 5 Abs. 1 Veranstaltungen, Angebote oder Einrichtungen nach dem freiwilligen 2-G-Plus-Zugangsmodell durchführt oder betreibt, ohne dass ausschließlich die in § 3 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 3 genannten Personen anwesend sind oder die Personen nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 und 2 anwesend sind, ohne dass diese eine zusätzliche Testung im Sinne des § 2 Abs. 1 mit negativem Testergebnis vorlegen oder durchführen, soweit keine Ausnahme nach § 4 Abs. 3 vorliegt,
 4. entgegen § 5 Abs. 2 nicht vorab anzeigt, dass Veranstaltungen, Angebote oder Einrichtungen nach dem freiwilligen 2-G-Plus-Zugangsmodell durchgeführt oder betrieben werden,
 5. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1 bis 3 mit anderen als den dort genannten Personen oder mit mehr als der zulässigen Personenanzahl im öffentlichen Raum zusammenkommt,
 6. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 1 eine Veranstaltung mit Überschreitung der zulässigen Personenzahl durchführt,

7. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 4 Teilnehmern den Zutritt zu einer Veranstaltung gewährt, ohne dass für die dort genannten Personen ein negatives Testergebnis oder eine Ausnahme nach § 2 Abs. 2 vorliegt,
8. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 6 keinen medizinischen Mund-Nasen-Schutz trägt, ohne dass eine Ausnahme nach § 1 Abs. 2 Satz 4 vorliegt,
9. entgegen § 6 Abs. 7 Satz 1 eine private Feier mit Überschreitung der zulässigen Personenzahl veranstaltet,
10. entgegen § 8 Abs. 1 Satz 1 nicht sicherstellt, dass die allgemeinen Hygieneregeln eingehalten werden,
11. entgegen § 8 Abs. 1 Satz 1 Besuchern den Zutritt zu den genannten Einrichtungen gewährt, ohne dass für die dort genannten Personen ein negatives Testergebnis oder eine Ausnahme nach § 2 Abs. 2 oder § 8 Abs. 2 und 3 vorliegt,
12. entgegen § 8 Abs. 4 Satz 1 keine Mund-Nasen-Bedeckung oder keinen medizinischen Mund-Nasen-Schutz trägt, ohne dass eine Ausnahme nach § 1 Abs. 2 Satz 4 vorliegt,
13. entgegen § 8 Abs. 6 Satz 1 nicht sicherstellt, dass die allgemeinen Hygieneregeln eingehalten werden,
14. entgegen § 8 Abs. 6 Satz 1 Besuchern den Zutritt zu den genannten Einrichtungen gewährt, ohne dass für die dort genannten Personen ein negatives Testergebnis oder eine Ausnahme nach § 2 Abs. 2 vorliegt,
15. entgegen § 8 Abs. 6 Satz 2 keinen medizinischen Mund-Nasen-Schutz trägt, ohne dass eine Ausnahme nach § 1 Abs. 2 Satz 4 vorliegt,
16. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 1 nicht sicherstellt, dass die allgemeinen Hygieneregeln eingehalten werden,
17. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 1 Besuchern den Zutritt zu den genannten Einrichtungen gewährt, ohne dass für die dort genannten Personen ein negatives Testergebnis oder eine Ausnahme nach § 2 Abs. 2 oder § 9 Abs. 2 vorliegt,
18. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 2 keinen medizinischen Mund-Nasen-Schutz trägt, ohne dass eine Ausnahme nach § 1 Abs. 2 Satz 4 vorliegt,
19. entgegen § 9 Abs. 2 nicht sicherstellt, dass die Zugangsbeschränkung eingehalten wird,
20. entgegen § 9 Abs. 3 die zusätzlichen Schutzmaßnahmen nicht sicherstellt,
21. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 1 nicht sicherstellt, dass die allgemeinen Hygieneregeln eingehalten werden,
22. entgegen § 10 Abs. 3 Besuchern den Zutritt zu den genannten Einrichtungen gewährt, ohne dass für die dort genannten Personen ein negatives Testergebnis oder eine Ausnahme nach § 2 Abs. 2 vorliegt,

23. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 2 keinen medizinischen Mund-Nasen-Schutz trägt, ohne dass eine Ausnahme nach § 1 Abs. 2 Satz 4 oder § 10 Abs. 3 vorliegt,
24. entgegen § 10 Abs. 2 Zutritt zur der Einrichtung gewährt ohne dass die Zugangsbeschränkung eingehalten wird,
25. entgegen § 10 Abs. 4 eine Prostitutionsveranstaltung mit Überschreitung der zulässigen Personenzahl nach § 6 Abs. 2 Satz 1 durchführt,
26. entgegen § 10 Abs. 4 Teilnehmern den Zutritt zu einer Prostitutionsveranstaltung gewährt, ohne dass für die dort genannten Personen ein negatives Testergebnis oder eine Ausnahme nach § 2 Abs. 2 vorliegt,
27. entgegen § 10 Abs. 5 Satz 1 eine Veranstaltung mit Angeboten, die der Freizeit und Unterhaltung dienen, mit Überschreitung der zulässigen Personenzahl durchführt,
28. entgegen § 10 Abs. 5 Satz 1 Besuchern den Zutritt zu einer dort genannten Veranstaltung gewährt, ohne dass für die dort genannten Personen ein negatives Testergebnis oder eine Ausnahme nach § 2 Abs. 2 vorliegt,
29. entgegen § 10 Abs. 5 Satz 3 die zusätzlichen Schutzmaßnahmen nicht sicherstellt,
30. entgegen § 11 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 nicht sicherstellt, dass die allgemeinen Hygieneregeln eingehalten oder eine ordnungsgemäße Reinigung durchgeführt und dokumentiert wird,
31. entgegen § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 die Beherbergung von Gästen zulässt, ohne dass für Gäste ein negatives Testergebnis zu Beginn des Nutzungsverhältnisses vorliegt, sofern eine Ausnahme nach § 2 Abs. 2 nicht besteht,
32. entgegen § 11 Abs. 1 Satz 3 keinen medizinischen Mund-Nasen-Schutz trägt, ohne dass eine Ausnahme nach § 1 Abs. 2 Satz 4 vorliegt,
33. entgegen § 11 Abs. 2 Satz 1 bei Reisebusreisen, Flusskreuzfahrten und vergleichbaren touristischen Angeboten nicht sicherstellt, dass die allgemeinen Hygieneregeln eingehalten werden,
34. entgegen § 11 Abs. 2 Satz 2 keinen medizinischen Mund-Nasen-Schutz trägt, ohne dass eine Ausnahme nach § 1 Abs. 2 Satz 4 vorliegt,
35. entgegen § 11 Abs. 2 Satz 3 Reisenden den Zutritt zu Reisebusreisen, Flusskreuzfahrten und vergleichbaren touristischen Angeboten gewährt, ohne dass beim erstmaligen Zutritt für die dort genannten Personen ein negatives Testergebnis oder eine Ausnahme nach § 2 Abs. 2 vorliegt,
36. entgegen § 11 Abs. 3 Satz 1 nicht sicherstellt, dass die allgemeinen Hygieneregeln eingehalten werden,
37. entgegen § 11 Abs. 3 Satz 1 Besuchern den Zutritt zu Stadt- und Naturführungen gewährt, ohne dass für die dort genannten Personen ein negatives Testergebnis oder eine Ausnahme nach § 2 Abs. 2 vorliegt,

38. entgegen § 11 Abs. 4 Satz 1 bei Stadtrundfahrten, Schiffsrundfahrten und vergleichbaren touristischen Angeboten nicht sicherstellt, dass die allgemeinen Hygieneregeln eingehalten werden,
39. entgegen § 11 Abs. 4 Satz 1 Fahrgästen den Zutritt zu Stadtrundfahrten, Schiffsrundfahrten und vergleichbaren Angeboten gewährt, ohne dass für diese ein negatives Testergebnis oder eine Ausnahme nach § 2 Abs. 2 vorliegt,
40. entgegen § 11 Abs. 4 Satz 2 keinen medizinischen Mund-Nasen-Schutz trägt, ohne dass eine Ausnahme nach § 1 Abs. 2 Satz 4 vorliegt,
41. entgegen § 11 Abs. 5 Satz 1 als Betreiber die Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln nicht sicherstellt oder nach § 11 Abs. 5 Satz 2 nicht sicherstellt, dass Reisende bei Unterschreitung des Mindestabstands einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz tragen,
42. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1 nicht sicherstellt, dass die allgemeinen Hygieneregeln, die besonderen Abstandsbestimmungen für Plätze an Tischen oder die Pflicht zur Gästeinformation eingehalten werden,
43. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 Gästen den Zutritt zu geschlossenen Räumen der Gaststätte gewährt, ohne dass für die dort genannten Personen ein negatives Testergebnis oder eine Ausnahme nach § 2 Abs. 2 vorliegt,
44. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 nicht sichergestellt ist, dass im Freien an Tischen und Plätzen ausschließlich der in § 6 Abs. 1 genannte Personenkreis zusammenkommt,
45. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 2 keinen medizinischen Mund-Nasen-Schutz trägt, ohne dass eine Ausnahme nach § 1 Abs. 2 Satz 4 vorliegt,
46. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 3 bei Angeboten in Buffetform als Gast bei der Entnahme von Speisen und Getränken oder beim Aufenthalt in der Warteschlange keinen medizinischen Mund-Nasen-Schutz trägt, ohne dass eine Ausnahme nach § 1 Abs. 2 Satz 4 vorliegt,
47. entgegen § 13 Abs. 1 bis 4 nicht sicherstellt, dass die allgemeinen Hygieneregeln oder Zugangsbeschränkungen eingehalten werden,
48. entgegen § 13 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 4 Satz 2 keinen medizinischen Mund-Nasen-Schutz trägt, ohne dass eine Ausnahme nach § 1 Abs. 2 Satz 4 vorliegt,
49. entgegen § 13 Abs. 1 Satz 4 Besuchern den Zutritt zu einer Messe, Ausstellung oder einem Jahr- oder Spezialmarkt gewährt, ohne dass für die dort genannten Personen ein negatives Testergebnis oder eine Ausnahme nach § 2 Abs. 2 vorliegt,
50. entgegen § 13 Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3 Besuchern den Zutritt zu einer medizinisch notwendigen Behandlung oder einer körpernahen Dienstleistung gewährt, ohne dass

für die dort genannten Personen ein negatives Testergebnis oder eine Ausnahme nach § 2 Abs. 2 vorliegt,

51. entgegen § 13 Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3 keinen medizinischen Mund-Nasen-Schutz trägt, ohne dass eine Ausnahme nach § 1 Abs. 2 Satz 4 vorliegt,

52. entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 1 als Trainer oder Verantwortlicher nicht sicherstellt, dass die allgemeinen Hygieneregeln eingehalten werden,

53. entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 2 als Trainer oder Verantwortlicher Zutritt zu der Einrichtung gewährt, ohne dass für die genannten Personen ein negatives Testergebnis oder eine Ausnahme nach § 2 Abs. 2 oder § 14 Abs. 4 Satz 3 vorliegt,

54. entgegen § 14 Abs. 2 Satz 1 als Betreiber eine Sportanlage oder ein Schwimmbad freigibt, ohne dass ein Hygienekonzept besteht,

55. entgegen § 14 Abs. 2 Satz 6 als Veranstalter einen Wettkampf durchführt, ohne dass ein Hygienekonzept besteht,

56. entgegen § 14 Abs. 3 die zusätzlichen Schutzmaßnahmen nicht sicherstellt,

57. entgegen § 14 Abs. 4 Satz 2 eine dort genannte Einrichtung freigibt, ohne dass ein Hygienekonzept besteht,

58. entgegen § 15 Abs. 3 Satz 5 keinen medizinischen Mund-Nasen-Schutz trägt, ohne dass eine Ausnahme nach § 1 Abs. 2 Satz 4 vorliegt.

(2) Vorschriften über Regelsätze für Geldbußen wegen einer Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 werden als **Anlage** veröffentlicht.

§ 22

Wahlen und Abstimmungen

(1) Für die Wahlhandlung und die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses bei öffentlichen Wahlen sowie sonstigen Sitzungen von Wahlausschüssen gelten die Absätze 2 bis 5. Das Wahlgebäude im Sinne dieser Regelung umfasst außer den Wahlräumen und Sitzungsräumen der Wahlvorstände und Wahlausschüsse auch alle sonstigen Räume im Gebäude, die während der Wahlzeit und der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sowie sonstigen Sitzungen der Wahlausschüsse öffentlich zugänglich sind.

(2) Die Gemeinde hat die allgemeinen Hygieneregeln nach § 1 Abs. 1 sicherzustellen. Zu anderen Personen ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten; dies gilt nicht für zulässige Hilfspersonen des Wählers sowie beim Transport von Wahlunterlagen zu einem anderen Wahlbezirk. Vor dem Betreten des Wahlraums muss sich jede Person die Hände desinfizieren.

(3) Im Wahlgebäude ist ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz im Sinne des § 1 Abs. 2 zu tragen. Diese Verpflichtung besteht nicht, sofern eine Ausnahme nach § 1 Abs. 2 Satz 4

Nrn. 1 und 2 vorliegt und abweichend von § 1 Abs. 2 Satz 4 Nr. 3 für Personen, die durch ärztliche Bescheinigung nachweisen, dass ihnen das Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist.

- (4) Für Personen, die sich aufgrund des Öffentlichkeitsgrundsatzes im Wahlgebäude aufhalten (insbesondere Wahlbeobachter) und nach Absatz 3 Satz 2 von der Verpflichtung zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes ausgenommen sind und einen solchen oder eine partikelfiltrierende Halbmaske nicht tragen, dürfen sich in Wahlräumen zur Wahlbeobachtung nur aufhalten, wenn die Person dem Wahlvorstand eine Testung im Sinne des § 2 Abs. 1 mit negativem Testergebnis vorlegt. § 2 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (5) Der Zutritt zum Wahlgebäude ist Personen untersagt, die
1. typische Symptome einer Infektion mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 aufweisen,
 2. entgegen Absatz 3 Satz 1 keinen medizinischen Mund-Nasen-Schutz tragen, ohne dass eine Ausnahme nach Absatz 3 Satz 2 vorliegt,
 3. entgegen Absatz 4 keine Testung mit negativem Testergebnis vorlegen können.
- (6) Das für Wahlen zuständige Ministerium wird ermächtigt, abweichende und ergänzende Regelungen zur Ausgestaltung der Abstands- und Hygieneregungen in den Wahlräumen und Zugängen im Wahlgebäude sowie in den Sitzungsräumen der Wahlvorstände zu erlassen.

§ 23

Vollzug

Für den Vollzug dieser Verordnung sind neben den zuständigen Gesundheitsbehörden die Sicherheitsbehörden nach § 89 Abs. 2 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt zuständig, wenn die Gesundheitsbehörden nicht rechtzeitig erreicht oder tätig werden können. Die Sicherheitsbehörden nach § 89 Abs. 2 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt haben in diesen Fällen die zuständigen Gesundheitsbehörden unverzüglich über getroffene Maßnahmen zu unterrichten.

§ 24

Anwendungsbereich

Soweit die COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung Erleichterungen und Ausnahmen von Geboten und Verboten für Personen regelt, bei denen von einer

Immunisierung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 auszugehen ist, gelten die Ausnahmen auch für diese Verordnung.

§ 25

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 26

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fünfzehnte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 23. November 2021 (GVBl. LSA S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Februar 2022 (GVBl. LSA S. 16), außer Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 19. März 2022 außer Kraft.

Magdeburg, den . März 2022.

Die Landesregierung
Sachsen-Anhalt